

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren.

1031 Wien, den 5. März 1987
Radetzkystraße 2
Telefon 75 56 86 - 99 Serie
Auskunft AIGNER

Klappe 4882 Durchwahl

An das

Bundesministerium für
Bauten und Technik

Landstraße Hauptstraße 55
1031 Wien

zu GZ 47601/1-407/86

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 3 GE '97
Datum: - 9. MRZ. 1987
Verteilt 11. 3. 87 fl

Zu dem mit Note vom 17. Dezember 1986 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z 12 (§ 2):

1. Im § 2 Z 36 richtig: "a) das Becquerel (Bq), das gleich ist der Aktivität einer radioaktiven Quelle mit dem Erwartungswert von 1 spontanem Kernübergang in 1 Sekunde ($1 \text{ Bq} = 1 \text{ s}^{-1}$),"
2. Im § 2 Z 37 statt "welcher durch ionisierende Strahlung" besser: "der durch ionisierende Strahlung".
3. Darüberhinaus sollte in der neu formulierten Z 37 des § 2 auch die Maßeinheit Kerma aufgenommen werden, die ebenso wie die in der Z 38 genannte Maßeinheit Sievert zu definieren wäre.

Zu Art. I Z 16 (§ 3 Abs. 4):

Richtig: "Femto".

Zu Art. I Z 17 (§ 4):

Zunächst gibt diese Stelle des Entwurfes ebenso wie andere Änderungen Anlaß darauf hinzuweisen, daß gerade bei der Vorlage von Entwürfen zu derart fachspezifischen Materien eine Beachtung der Legistischen Richtlinien des Bundes dringend geboten ist. Obwohl eine abschließende Beurteilung von Gesetzesvorhaben aus der Sicht der Legistischen Richtlinien dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorbehalten ist, muß doch auch an dieser Stelle festgehalten werden, daß die Mißachtung legistischer Mindeststandards, wie insbesondere des Punktes 69 der Legistischen Richtlinien, im gegebenen Zusammenhang zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der Begutachtungsstellen führt.

Dem neuen § 4 Abs. 2 ist folgende Ergänzung anzufügen:

"3. Eichung von tertiären Etalons gesetzlicher Maßeinheiten im Anschluß an nationale (sekundäre) Etalons".

Weiters wäre dem § 4 Abs. 3 Z 7 folgende Z 8 anzufügen:

"8. Verfahren für die Messung der strahlenphysikalischen Kenngrößen

- a) von ionisierender Strahlung, ausgenommen Ultraviolett,
- b) der Ultraviolett-Strahlung und Infrarot-Strahlung,
- c) von Laserstrahlung,
- d) von elektromagnetischer Strahlung zwischen null und 3 000 Gigahertz und
- e) von Ultraschallwellen."

Zu Art. I Z 20 (§ 5):

Die Einleitung des § 5 Abs. 1 sollte lauten:

"§ 5. (1) Meßgeräte und Etalons, die in".

Darüberhinaus fällt auf, daß durch die Novelle BGBl. Nr. 174/1973 die §§ 5 und 6 des Maß- und Eichgesetzes entfallen sind, sodaß es statt "§ 5 lautet" richtig "Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt" zu heißen hat.

Zu Art. I Z 22, 25, 27 und 28 sowie Art. II (§§ 8 Abs. 1 Z 13, 11 Z 4, 12b, 12c und 13 Abs. 1 Z 3):

Zur Eichpflicht von Dosimetern sind folgende Ausführungen zu treffen:

1. Dosimeter ((Personen- und Ortsdosimeter) dienen stets, wo auch immer ein Strahlenfeld existiert, dem Schutz der Gesundheit, sie sind daher dem Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" gemäß Art. 10 Z 1 Z 12 B-VG, allenfalls auch den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, zuzuordnen (vgl. die Jud. d. VfGH, nach der unter den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" die Angelegenheiten der Volksgesundheit, d.h. die Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung, fallen).

Die als Z 13 zu § 8 Abs. 1 in Aussicht genommene Bestimmung ist daher im Rahmen des § 11 zu treffen, in gleicher Weise hat eine Streichung der in Aussicht genommenen Z 4 des § 13 Abs. 1 zu erfolgen.

Es hat daher bei gleichzeitiger Streichung des § 8 Abs. 1 Z 13 und des § 13 Abs. 1 Z 4 die Z 4 im § 11 wie folgt zu lauten:

"4. Dosimeter für ionisierende Strahlen (Photonenstrahlen und durch Teilchenbeschleuniger hervorgerufene Strahlen), sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen;"

2. Ausgehend von dem oben wiedergegebenen Begriffsinhalt des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" erweist sich auch die im § 12b Abs. 1 vorgesehene Anordnung, daß das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Stellen für die Ausgabe und Auswertung von Dosimetern zuläßt, als kompetenzrechtlich verfehlt. Sollte für diese Regelung ein Bedarf bestehen, so wäre eine entsprechende Norm im Rahmen des Strahlenschutzrechtes, im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz allenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, zu setzen.

§ 12 Abs. 1 sollte daher lauten:

"§ 12b. (1) Andere Dosimeter für Photonenstrahlen als Dosimeter mit Ionisationskammern, Szintillationszählern oder Zählrohren dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unterzogen werden. Gleichermaßen gilt für Meßgeräte zur Ermittlung der durch Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlen hervorgerufenen Dosis."

Im Hinblick auf die Änderung des § 12b Abs. 1 hat schließlich Abs. 3 des § 12b ersatzlos zu entfallen, sodaß es auch dahingestellt bleiben kann, welche Aussage durch den Hinweis auf den sinngemäß anzuwendenden § 38 Abs. 2 getroffen werden soll.

3. § 12c Abs. 1 sowie die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 scheinen im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, doch bleibt eine abschließende Beurteilung dieser Frage dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst überlassen.

Sofern die im § 12c Abs. 2 vorgesehene Verordnung auch auf Belange des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes Bedacht nimmt, wäre sie im Einvernehmen mit dem hiefür jeweils zuständigen Bundesminister zu erlassen. In diesem Sinne wäre auch unter entsprechender Anpassung des Art. II Abs. 6 eine Änderung der Vollzugsbestimmung des § 71 vorzunehmen.

4. Im übrigen ist zu bemerken:

Offenbar wird im Entwurf keine Unterscheidung zwischen den prinzipiellen Meßverfahren für ionisierende Strahlung getroffen. Folgende Unterscheidung erscheint aber wesentlich:

- a) Dosismeßgeräte (Dosimeter), wie sie u.a. bei der routinemäßigen physikalischen Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen eingesetzt werden,
- b) Dosisleistungsmeßgeräte (z.B. Zählrohre), mit denen die äußere Strahlung einer Probe oder die Ortsdosisleistung gemessen werden kann; in diese Gruppe fallen z.B. tragbare Kontaminationsmonitore,
- c) Aktivitätsmeßgeräte, mit denen der Gehalt an Radionukliden in einer Probe bestimmt werden kann.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geht bei Durchsicht des Gesetzestextes davon aus, daß die Eichung von Aktivitätsmeßgeräten im vorliegenden Novellenentwurf nicht vorgesehen ist. Sollte - wie aus den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, auf Seite 3, etwa geschlossen werden könnte - allerdings das Gegenteil beabsichtigt sein, so wäre dies im Sinne der weiteren Bemerkungen zu den Erläuterungen durch eine entsprechende Änderung dieser Erläuterungen klarzustellen, bzw. auch im Gesetzestext entsprechend zu korrigieren und zu ergänzen.

Zu Art. I Z 24 (§ 11 Z 1):

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sollten auch die in sonstigen Betriebsräumen von Apotheken (insbesondere Materialkammer oder Arzneikeller) allenfalls vorhandenen Meßgeräte im Sinne von lit. a und lit. b in die Eichpflicht eingebunden werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß derartige Meßgeräte allenfalls auch in Arzneimitteldepots von Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheke (§ 20 Abs. 1 Krankenanstaltengesetz) in Verwendung stehen, wenn dort bestimmte Ab- oder Umfüllvorgänge durchzuführen sind. Die betreffenden Meßgeräte müßten gleichfalls eichpflichtig gestellt werden.

Schließlich wird bemerkt, daß im Hinblick auf die starke Erweiterung der Ausübungsbefugnisse der Drogisten im Arzneimittelverkehr gemäß § 59 Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, auch die in Drogerien befindlichen Meßgeräte im Sinne von lit. a und lit. b der Eichpflicht zu unterwerfen sind. Ferner müßten, soferne dies nicht anderweitig im Gesetz abgedeckt ist, auch die in Betrieben der Arzneimittelhersteller und Arzneimittel-Großhändler eingesetzten Meßgeräte für eichpflichtig erklärt werden. Die indirekte Legalisierung einer Verwendung von elektronischen Waagen in den Apotheken (siehe § 11 Z 1 lit. a der Vorlage) ist durchaus zu begrüßen, da die Wägevorgänge damit rascher, präziser und übersichtlicher gestaltet werden.

Zu Art I Z 25 (§ 11 Z 5 und 6):

Bei § 11 Z 5 geht das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz davon aus, daß der Österreichische Arbeitsring für Lärmbekämpfung - Wiss. OR Dr. LANG - vom Bundesministerium für Bauten und Technik (wie bisher üblich) befaßt wurde und eine fachliche Stellungnahme abgeben wird.

Bei § 11 Z 6 scheint aus fachlicher Sicht die generelle Eichpflicht für Meßgeräte zur Bestimmung von Schadstoffen im Rauchgas nicht sinnvoll, weil bei diesen (zahlreich im Einsatz stehenden) Geräten ohnedies eine dauernde Nachkalibrierung durch die mit der Messung beauftragten Personen und Institutionen erfolgt.

Auch stellt sich die Frage, wie z.B. eine Eichung bei Chromatographen zur Erhebung anderer Emissionen als SO₂ überhaupt vorgenommen werden soll.

Zu § 12a:

Obwohl das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (gestützt auf die Fachansicht des Obersten Sanitätsrates) und die zuständige Sektion der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nachstehende Änderungen des § 12a bereits vorschlagen haben, enthält der vorgelegte Entwurf keine diesbezüglichen Anpassungen:

- a) Für Spritzen, mittels derer vorbereitete Ampullen mit abgepaßtem Volumen verabreicht werden, besteht keine medizinische Notwendigkeit der Eichung; analoges gilt auch für die sog. 50-200 ml Volumen fassenden Spül-spritzen.
- b) Der prinzipiellen Frage der Anerkennung ausländischer Eichungen, wenn diese aus im Hinblick auf technologischen und normativen Standard gleichwertigen Staaten stammen, wird vom fachlichen medizinischen Standpunkt zugestimmt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ersucht um Berücksichtigung der angeführten Empfehlungen.

Zu Art. I Z 45 (§ 64):

Statt "Blutdruckmeßgeräte dürfen": "Blutdruckmeßgeräte müssen".

Zum Vorblatt (Darstellung der Kosten):

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geht davon aus, daß die in seinem Wirkungsbereich vorzunehmenden Eichungen und meßtechnischen Kontrollen auf Grund des § 78 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz AVG 1950 keiner Gebührenpflicht unterliegen.

Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 3:

Den Ausführungen, wonach durch mindere Qualität der verwendeten Meßgeräte die Richtigkeit der im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl durchgeführten Messungen sehr zweifelhaft ist, ist mit aller Deutlichkeit entgegenzutreten:

Zunächst ist im Anschluß an die zu § 12b unter Punkt 4. getroffenen Ausführungen darauf hinzuweisen, daß auch nach der vorliegenden Novelle Aktivitätsmeßgeräte weiterhin nicht eichpflichtig sind. Den Ausführungen in den Erläuterungen im zweiten Teil der Seite 3 scheint somit schon der grundlegende Irrtum zugrunde zu liegen, daß Dosimeter mit Aktivitätsmeßgeräten verwechselt wurden.

Im übrigen ist festzuhalten:

In der Folge des Reaktorunfalles von Tschernobyl sind von den amtlichen Stellen in großem Umfang Aktivitätssmessungen an Personen, Lebensmitteln etc. durchgeführt worden. Daß es bei diesen tausenden Messungen auch einige zweifelhafte Resultate gegeben hat, liegt nicht daran, daß - wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf behauptet wird - die Geräte "zumeist von minderer Qualität" waren und auch nicht daran, daß sie ungeeicht waren, sondern an der Schwierigkeit der Messung und fehlenden Erfahrung einiger, zumeist vorher nicht mit dieser Problematik befaßten Stellen. Jedenfalls kann aus

der fehlenden Eichpflicht für Strahlenmeßgeräte sicher nicht abgeleitet werden, daß "die Richtigkeit der damit durchgeföhrten Messungen sehr zweifelhaft ist" und umgekehrt ist eine Eichung gerade in diesem Fall sicher keine Gewähr für ein richtiges Resultat.

Die Eichung von Aktivitätsmeßgeräten ist wegen der Komplexität der Untersuchung sinnlos; auch die regelmäßige Überprüfung solcher Geräte durch das Eichamt kann zur Richtigkeit solcher Untersuchungen kaum beitragen, sondern nur die gewissenhafte und verantwortungsbewußte Vorgangsweise der jeweiligen Meßstelle.

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht dringend, derartige Feststellungen in den Erläuterungen zu der zu erstellenden Regierungsvorlage zu unterlassen. Weiters wird - sollte das Bundesministerium für Bauten und Technik dies für erforderlich halten - einer Einladung zu einer interministeriellen Besprechung zu den in dieser Stellungnahme aufgezeigten Fragenkreisen entgegensehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pihesing